

RECHTSANSPRUCH GANZTAGSFÖRDERUNGSGESETZ (GaFöG)

Sachstandsbericht JHA-Sitzung am 13.03.2023

DER RECHTSANSPRUCH AUF EINEN BLICK



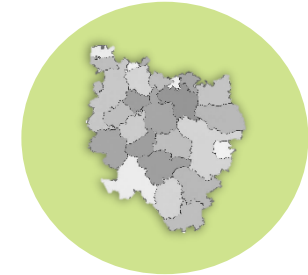
Start
01.08.26



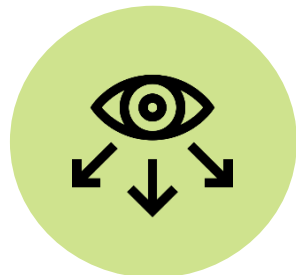
Öffentliche + private Schulen



Freiwillige Nutzung



Landkreis als Planungsraum



Aufsicht bei
Staatlichen Schulämtern



Werktags
Unterricht + Betreuung
8 Stunden täglich

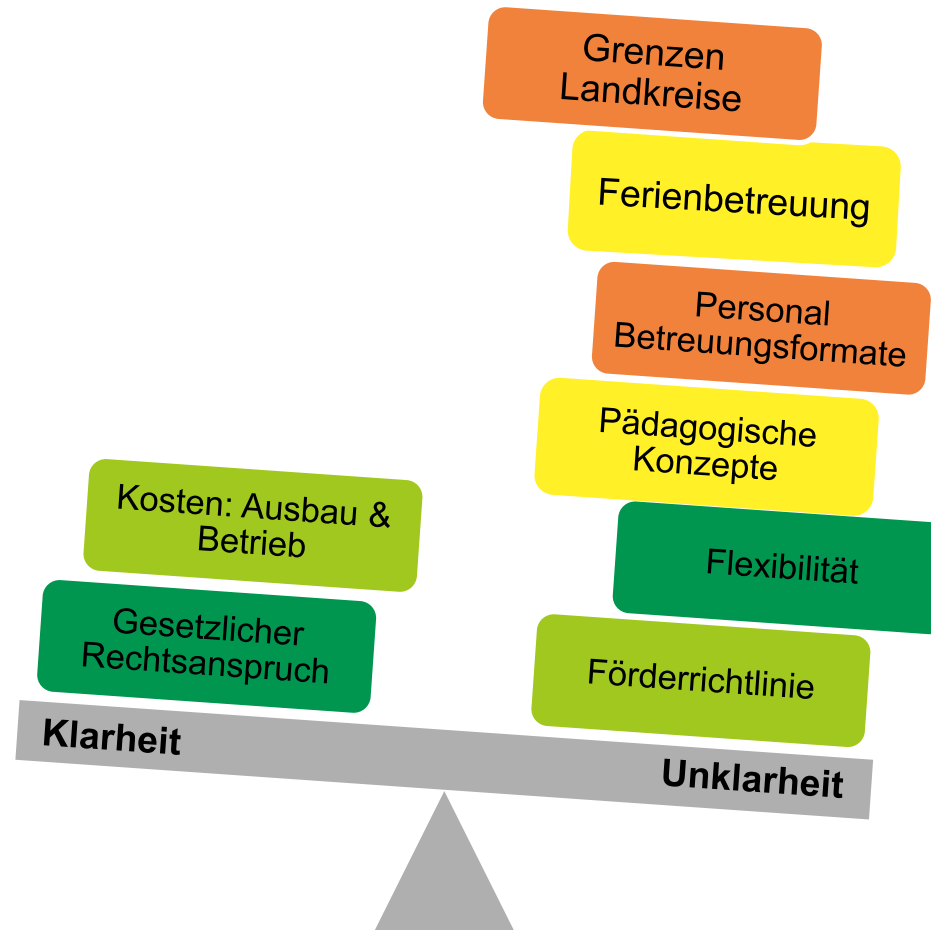


Betreuung an allen Werktagen
Ausnahme: 4 Wochen
Schließzeit während der Ferien



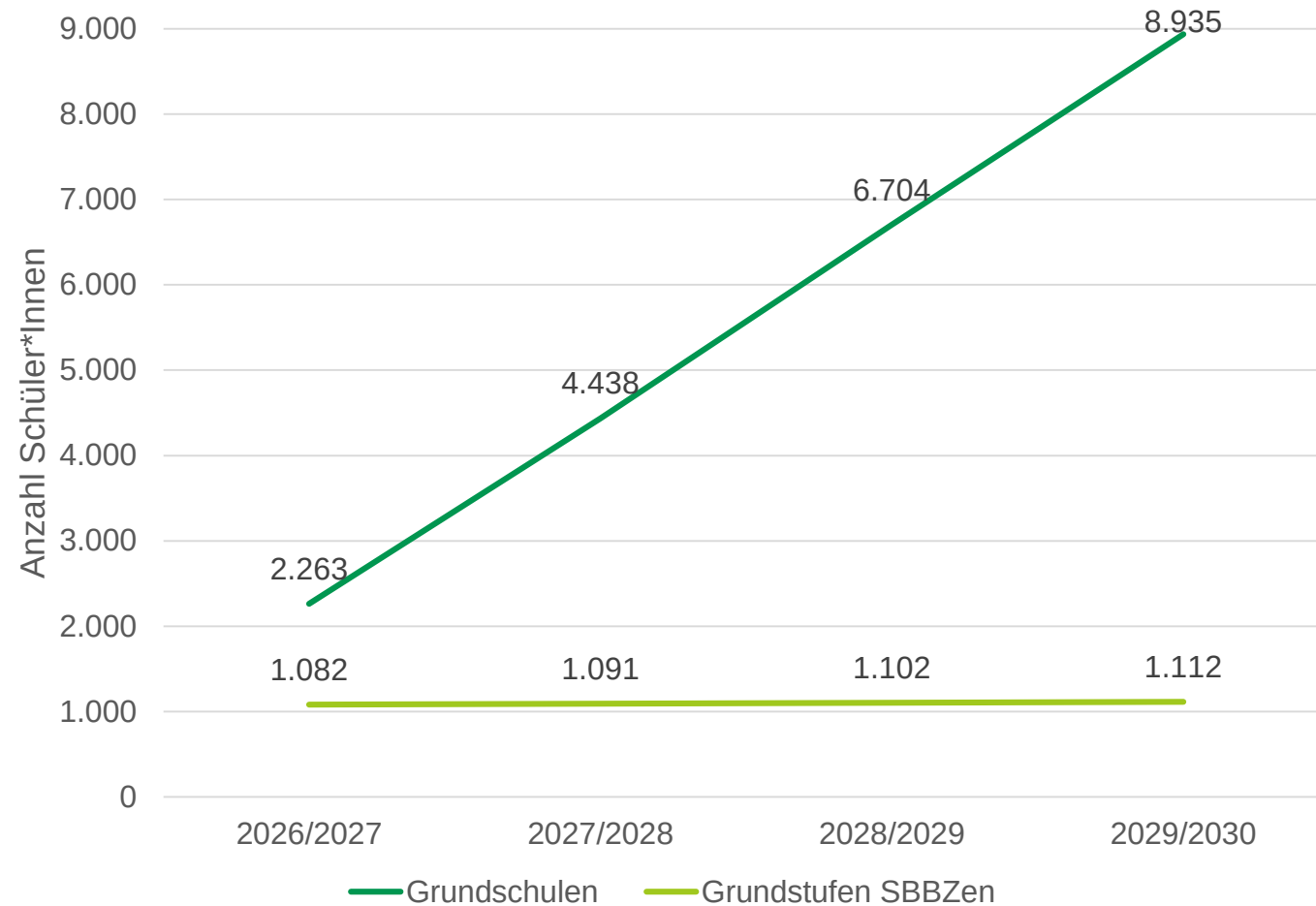
Bund bezuschusst
Ausbau + Betrieb

DER RECHTSANSPRUCH exemplarisch



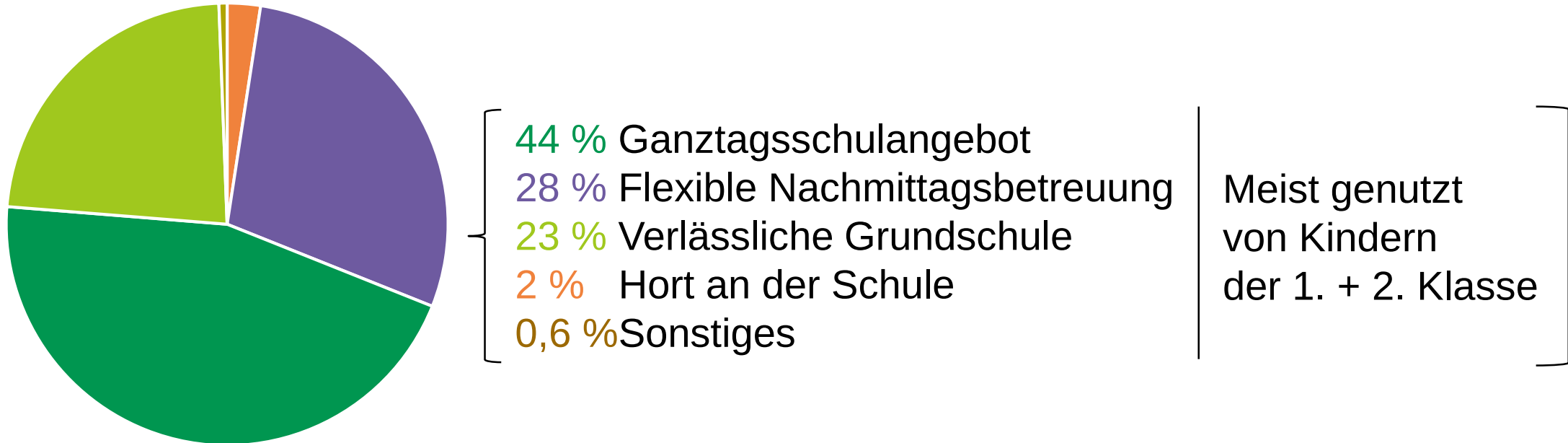
ERSTE BEDARFSEINSCHÄTZUNG

Anzahl der benötigten Betreuungsplätze an öffentlichen und privaten Schulen und SBBZen im Landkreis Reutlingen bei 80 % Nutzung ganztägiger Betreuungsformate



BESTANDSABFRAGE LANDKREIS

- ◆ Rückmeldungen von 69 % der Städte und Gemeinden
- ◆ Mehr als 5000 Betreuungsplätze, die zu über 90% genutzt werden
- ◆ Kaum bis keine Kinder auf Wartelisten



AKTUELLE INFORMATIONEN

- ◆ Letzte Informationen durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
 - ◆ KVJS-Jahrestagung für die Jugendamtsleitungen am 28.02./01.03.2023
 - ◆ Schreiben der Kultusministerin vom 07.03.2023
- ◆ Die Federführung für die weitere Koordination liegt beim Kultusministerium
- ◆ Änderung Schulgesetz– Rückwirkend zum 01.10.2021:
 - ◆ Aufsicht der Schulaufsicht über nicht betriebserlaubnispflichtige Angebote nach § 45 SGB VIII

noch in Prüfung / Anbahnung

- ◆ Vereinfachtes Antragsverfahren Ganztagsschule
- ◆ Erweiterung der Zeitmodelle der Ganztagsschule: 5 Tage á 7 Stunden/ 8 Stunden.
- ◆ Definition maximale Schließzeit der Ganztagsförderung pro Jahr (4 Wochen)

AKTUELLE INFORMATIONEN

- ◆ In Prüfung: **Hinwirkungspflicht analog § 3 KiTaG**
= Gemeinsame Aufgabe in geteilter Verantwortung von Landkreis und Städten/Gemeinden
Das Initiativ- und Gestaltungsrecht liegt schon jetzt bei den Kommunen.
- ◆ Jährliche Statistik zum Ausbaustand: Start verschoben auf 01.03.2024.
- ◆ Die Schulaufsicht nach § 8b SchG betrifft nur die Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung, die nicht betriebserlaubnispflichtig sind nach § 45 SGB VIII.
Die Schulferienbetreuung durch Vereine etc. nach § 11 SGB VIII unterliegen ebenfalls nicht dem § 8b SchG bzw. fallen nicht unter schulische Aufsicht.

AKTUELLE INFORMATIONEN

- ◆ Auch Nicht-Fachkräfte sollen pädagogisch geschult werden.
- ◆ Aber für Betriebskostenförderung aktuell keine Anhebung der Qualifizierungsanforderungen des Personals vorgesehen
- ◆ Zweite Investitionsförderung: Basis-/Bonusprogramm, min. 5.000,00 € pro Förderantrag (39 % Eigenanteil, auch für bestehende Betreuungsplätze).
- ◆ Landesförderrichtlinie:
Abstimmungsprozess Schulentwicklungs- / Jugendhilfeplanung

WEITERES VORGEHEN

- ◆ Mitwirkung des Kreisjugendamts beim Konzeptionsprozess der Stadt Reutlingen
- ◆ Einladung zu ersten dezentralen Austauschtreffen der weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch das Kreisjugendamt und das Staatliche Schulamt Tübingen
- ◆ Antrag auf Stellenschaffung beim Landkreis zur Fachplanung/ -beratung
- ◆ Jährliche Information im Jugendhilfeausschuss

